

Der Fachdienst Gebäudemanagement berichtet:

Gebrüder-Humboldt-Schule:

Stand der Sanierungsarbeiten und Ursachen der Verzögerung der Fertigstellung der Sanierungsfläche Kunst- und Werkräume an der Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS) - Zusätzliche Kosten und Mittelbereitstellung erforderlich für die Sanierungsaufgaben an der GHS allgemein geplant in 2024:

Bei der jährlichen Baubegehung wurde eine Geruchsbelastung im Souterrain des Rosengartenflügels der Gebrüder-Humboldt-Schule (GHS) festgestellt. Daher wurde eine Schadstoffuntersuchung eingeleitet.

Die daraus resultierenden Ergebnisse machten eine sofortige Sanierung von fünf Unterrichtsräumen (Kunst- und Werkräume) notwendig. In den Unterrichtsräumen ist eine Belastung der Fußleisten und der Dämmelage unterhalb des Estrichs mit Pilzen und Bakterien festgestellt worden. Der Grund: Aus einem innerhalb des Gebäude liegenden Regenwassertank der Regenwassernutzungsanlage, der für die Versorgung der Toilettenspülungen sorgt, war zu einem nicht mehr ermittelbaren Zeitpunkt Regenwasser ausgetreten. Das Wasser ist in die Bodendämmung der fünf tieferliegenden Unterrichtsräume und Nebenräume gelangt. Die Feuchtigkeit hatte so die Ausbreitung von Bakterien und Pilzen begünstigt. Die Belastung war so erheblich, dass eine weitere Nutzung der Räume als gesundheitsgefährdend einzustufen war und die Räume umgehend im Oktober 2023 gesperrt werden mussten.

Aufgrund der eingeschränkten Räumlichkeiten an der Gebrüder-Humboldt-Schule standen jedoch keine Ersatzflächen während der Sanierungszeit innerhalb der Schule zur Verfügung.

Es wurde mittels einer Freihändigen Vergabe gem. §3a VOB/A Absatz 3 Nummer 2 und 3 am 23.10.2023 eine Sanierungsfirma mit der Sanierung beauftragt.

Es fanden viele Ortstermine mit der Fachfirma statt. Weitere Laboruntersuchungen sind beauftragt worden, um die vorhandenen Gegenstände auf eine etwaige Belastung zu prüfen und die Weiterverwendung der Unterrichtsmaterialien zu verifizieren. Die Ergebnisse zu den Luft- und Abklatschproben ergab, dass die Raumluft weniger belastet war als die Außenluft. Die Luft- und Materialbelastung konnte als unbedenklich eingestuft werden.

Im Anschluss wurde der Bereich geräumt und die Möblierung und Maschinen, die gerettet werden konnten, auf einer Fläche des Geländes einer benachbarten Firma eingelagert.

Um eine Interimslösung zu finden hat die Schulleitung der GHS Kontakt zum Johann-Rist-Gymnasium und zur Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule aufgenommen, sowie Räume in der Förderschule besichtigt. Dabei hat sich herausgestellt dass keine Kapazitäten vorhanden sind.

Die benachbarte Firma an der Gebrüder-Humboldt-Schule hat der Stadt Wedel auf Nachfrage eine Fläche vorgestellt, die vorbehaltlich einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu Unterrichtszwecken geeignet sein könnte. Räumlichkeiten die als Schulräume genutzt werden sind immer Sonderbauten und bedürfen einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Ein Brandschutzkonzeptentwurf als Grundlage zur Voranfrage bei der unteren Bauaufsicht in

Wedel wurde vorbereitet. Zwischenzeitlich kam keine vertragliche Vereinbarung auf dieser Basis mit der Firma zustande.

Der Vorschlag vom FD-2-10 die Interims Container am Rosengarten 16 und die sich auf dem Schulhof befindlichen Container als Werk- und Kunsträume zu nutzen wurde von der Schule begrüßt. Allerdings konnte dies erst nach Fertigstellung des Südflügel Neubaus und dem Umzug in die neuen Räumlichkeiten erfolgen. Ende April wurde die Entscheidung gemeinsam mit der Schulleitung der Gebrüder-Humboldt-Schule umgesetzt, den Neubau trotz offener Abarbeitungspunkte, auch bedingt durch die Insolvenz einer der am Neubau beteiligten Firma, zu eröffnen und die Werk- und Kunsträume provisorisch in die Container umzuziehen.

Diese Umzugsketten wurden in den Frühjahrsferien 2024 umgesetzt. Die Mängelabarbeitung und die Ersatzvornahmen bedingt durch die Insolvenz eines Ausbaugewerks für den Neubau, sind in der Abarbeitung.

Die zu sanierende Fläche wurde zwischenzeitlich von der beauftragten Sanierungsfirma entkernt, bis auf die Fläche mit dem sich im Gebäude befindlichen Regentanks.

Der Rückbau musste von einem für technische Gebäudeausstattung (TGA) Ingenieurbüro geplant werden. Das Ingenieurbüro ist seit dem 2. Quartal 2024 beauftragt. Die Planung für den Regentank Rückbau ist kürzlich erfolgt und der Rückbau des Regentanks hat begonnen.

Das Architekturbüro AX 5 wurde nach einer EU weiten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VgV für die Objektplanung gemäß HOAI §§ 33 ff. gem. § 17 i.V.m. § 74 VgV (EU) bereits für diverse Sanierungsaufgaben an der GHS beauftragt. Es bot sich an die beauftragte Leistung zu erweitern, da die einzelnen Leistungen ineinandergreifen. Die Beauftragung erfolgte ebenfalls im 2. Quartal 2024.

Sobald der Bereich des Regentanks ebenfalls entkernt ist, kann die Fläche baubiologisch untersucht und nach Freimeldung des Labors der Aufbau beginnen.

Zusätzlich sind in den notwendigen Fluren Leitungen in den Decken vorhanden, welche hierfür brandschutztechnisch nicht ausgelegt sind. Durch Hinzunahme eines Brandschutzgutachters wurde ein Konzept erarbeitet und mit dem Prüfeningenieur auf kurzem Wege abgestimmt. Hierfür müssen Brandschutztüren getauscht und /oder neu errichtet werden. Diese Anpassungen bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

Gegenwart und voraussichtliche Fertigstellung:

Die Planungsbüros bereiten eine nachhaltige Planung der technischen Gewerke und des Innenausbaus vor. Ein Vorentwurf des Innenausbaus liegt vor. Die Möblierung muss in Teilen ebenfalls ersetzt werden. Hier soll nach den Sommerferien die Abstimmung mit den NutzerInnen erfolgen. Die Planungsprozesse sind im Bestand aufwändiger als im Neubau, da man sich mit den Gegebenheiten vor Ort auseinandersetzen muss. In diesem Fall marode und brandschutztechnisch baurechtlich nicht konforme Gegebenheiten.

Die Fläche soll wie der Neubau Deckenstrahlheizungen erhalten, allerdings eine günstigere Variante, dies ermöglicht eine spätere Beheizung durch Geothermie, wie bereits im Neubau vorhanden. Die Erdbohrungen können im Zuge der Umsetzung des letzten Bauabschnitts der Außenanlagen im Pausenhof eingeplant und umgesetzt werden.

Zusätzlich sind sämtliche Wasserführenden Leitungen durch einen sichtlich schlechten Zustand auszutauschen. Brandschutzmängel sind bei den Leitungsdurchführungen und den Beständstüren aufgefallen. Die Fassade aus Holz ist ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen

worden und hat bereits die Bauteillebenszeit erreicht. Der Auftrag konnte bislang leider nicht erteilt werden, da die Mittel nicht vorhanden sind. Lieferzeiten bis zu 4 Monaten nach Auftragserteilung sind üblich. Die Estricharbeiten können erst nach Einbau der Fassade erfolgen.

Kurz und gut die Sanierung der Kunst- und Werkräume wird durch diese erforderlichen Zusatzleistungen nicht im Haushaltsjahr 2024 fertig gestellt werden können. Die Bereitstellung der zusätzlich benötigten Mittel durch nicht vorherzusehende erforderliche Bauleistungen sind hierfür die Voraussetzung.

Die Fläche wird nach heutiger Einschätzung voraussichtlich nach den Sommerferien 2025 zum Anfang September 2025 übergeben.

Johann-Rist-Gymnasium:

Der größte Anteil der Gebäudeabnahmen der Hauptgewerke wurde zum 31.08.2024 durchgeführt. Momenten finden die restlichen Abnahmen und Mängelbeseitigungen statt. In den Herbstferien werden die Klassenräume mit Möbel und Pylonentafeln bestückt. Die Lernlandschaften werden fertiggestellt. Die Absturzsicherung (Stahlnetze) werden bis Ende Nov.2024 montiert werden, so dass man für Anfang Dez. die Innutzungsnahme für das Unterstufenhaus bei der Bauaufsicht anzeigen kann.

Das Mensadach wurde auf Grund von massiven Bauwerkschäden komplett abgedeckt und neu aufgebaut. Momenten wird die Extensive Dachbegrünung aufgebracht. Voraussichtlich werden die Arbeiten im 4 Quartal 2024 fertig gestellt.

Vier Klassenräumen im Bestand - Oberstufentrakt sind auf Grund eines Wasserschadens musst bis auf den Rohbau saniert werden. Voraussichtlich werden die Arbeiten im 4 Quartal 2024 fertig gestellt.

Albert-Schweitzer-Schule Neubau:

Die Neubau Baumaßnahme ist gestartet. Momentan wird die Sollplatte gegossen.

Albert-Schweitzer-Schule Bestand Bauabschnitt I:

Die Sanierung der Klassenräume im Untergeschoss schreitet voran.

Altstadt Schule:

Im 4 Quartal 2024 wird die Photovoltaik Anlage auf das Dach der Schule aufgebracht.



Prüfantrag Bündnis 90/Die Grünen zum TOP 2.2, UBF 07.10.2024

Zum Antrag des Seniorenbeirates „Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel“, Mai 2024

Wir bitten die Verwaltung zu prüfen, ob in Wedel das Konzept „die nette Toilette“ umgesetzt werden kann, um erweiterte Öffnungszeiten und mehr Angebote für eine Toilettennutzung in unserem Stadtgebiet zu schaffen.

In diesem Zuge wünschen wir uns zusätzlich eine Prüfung, ob die Stadt Kosten einsparen kann, wenn die Zahl und/oder Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten zugunsten des Konzeptes „die nette Toilette“ zurückgefahren würde.

Die Überprüfung einer Einführung des Konzeptes „die nette Toilette“ wird auch im Haushaltskonsolidierungserlass 2024 vom Innenministerium Schleswig-Holstein empfohlen, Randnummer 1.29.

Begründung:

Die Nutzungszeiten der öffentlichen Toiletten sind nach Ansicht des Seniorenbeirats derzeit zu eingeschränkt, um den Bedarf an frei zugänglichen Toiletten ausreichend zu decken. Wir unterstützen den Wunsch des Seniorenbeirats, das Toilettenangebot in Wedel zu erweitern. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten würde allerdings für unsere Stadt erhöhte Kosten durch mehr Personal, Pflege und Wartung in den kritischen Abendstunden sowie erhöhte Gefahr von Vandalismusschäden bedeuten. Die Lösung könnte angesichts leerer Kassen das Konzept „die nette Toilette“ sein (www.die-nette-Toilette.de). Durch eine Einführung könnte die Stadtkasse entlastet und die Suche nach einem stillen Örtchen durch ein größeres Netz an Toiletten deutlich leichter gemacht werden. Dazu müssten Gastronomiebetriebe und evtl. auch Geschäfte ihre Toiletten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen und erhielten hierfür von der Stadt Wedel einen angemessenen Zuschuss. Pflege und Wartung der Toiletteneinrichtung lägen dafür in der Verantwortung der Betriebe.

Die mitmachenden Betriebe kennzeichnen ihre Eingangstür mit einem Aufkleber „die nette Toilette“. In einer App wären die teilnehmenden Betriebe/Toiletten ebenfalls zu finden. Daraus ergäben sich im besten Falle auch positive Effekte für die Gastronomen und teilnehmende Geschäfte: Der Bekanntheitsgrad der Lokalitäten/Geschäfte vergrößert sich und damit auch der Kreis der Kund*innen.

Für die Stadt Aalen gibt es ein Berechnungsbeispiel:

„die nette Toilette“: Die Stadt zahlt circa 60 bis 100 EUR je Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für die Reinigung und Instandhaltung an die Gastronomiebetriebe.

Öffentliche, städtische Toilette: Die jährlichen städtischen Unterhaltskosten für **zwei** öffentliche Toiletten entsprechen in etwa den gezahlten Zuschüssen für **30** gastronomiebetriebene Toiletten pro Jahr, nämlich ca. 30.000 €. Nach einer gewissen Anlaufzeit konnten in Aalen alle städtischen Toiletten geschlossen werden.

Aufgrund einer möglichen Win-Win-Situation für Bürger*innen, Gastronomiebetriebe, Geschäfte und Stadt bitten wir die Verwaltung, die Umsetzung von „die nette Toilette“ zu prüfen.

Bärbel Sandberg, Holger Craemer, Petra Kärgel für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, den Geh- und Radverkehr nicht durch Baustelleneinrichtungen zu behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs, auch für den Geh- und Radverkehr, darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Im Falle keiner angemessenen Lösung wird angeregt diese Verkehre sicher über die Fahrbahn zu führen, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine behinderungsfreie Führung zu gewährleisten.

Begründung:

Einigen Mitgliedern des Seniorenbeirates ist aufgefallen, dass Baustelleneinrichtungen insbesondere häufig den Geh- und Radverkehr beeinträchtigen und die vorgeschriebenen Breiten der Geh- und Radwege auch über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.

Häufig geschieht dieses lediglich durch ein Querstellen der „Füße“ der Absperrungen. Diese oft weit in den Geh- und Radweg hineinragenden „Füße“ stellen insbesondere bei nicht ausreichender Beleuchtung eine große Stolpergefahr für die zu Fuß-Gehenden und Radfahrenden dar.

Der SBR regt u.a. an, die Baustelleneinrichtungsgegenstände insbesondere bei privaten Baustellen grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Geh- und Radwege unterzubringen. Ansonsten ist die Fahrbahn z.B. für die Führung des Geh- und Radverkehrs einzuengen oder eine gesicherte Querung der Fahrbahn anzubieten, um auf der gegenüberliegenden Seite eine gesicherte Führung des Geh- und Radverkehrs anzubieten.

Für den Vorstand
Gabriele Winter

Wedel, den 15.07.2024

Vermerk

Stellungnahme zum Schreiben des Seniorenbeirats vom 20.06.2024 über Behinderungen des Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

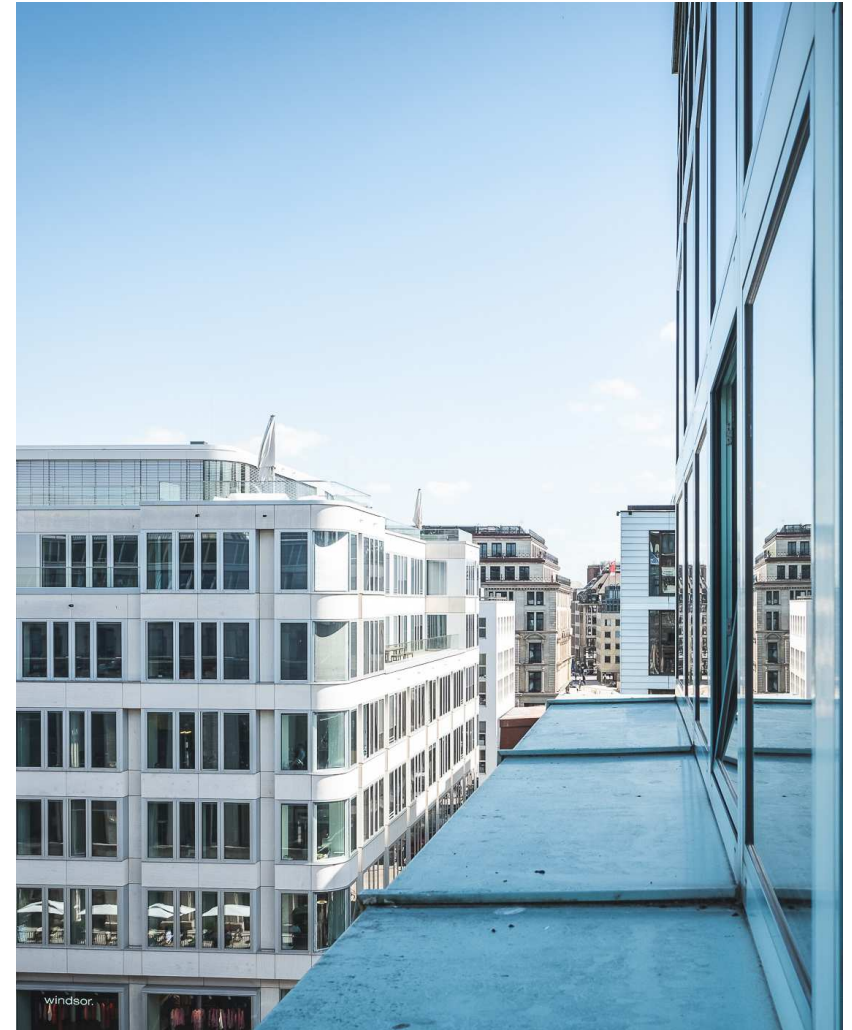
Wenn Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden, muss die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und Baustellenarbeiter ausreichend gewährleistet sein. Bevor öffentlicher Verkehrsraum eingeschränkt wird, werden die Möglichkeiten einer milderer Maßnahme stets in Erwägung gezogen. Wenn bei Baumaßnahmen die Möglichkeit besteht, die Baustelleneinrichtungen auf dem Privatgrund aufzustellen, wird seitens der Verkehrsaufsicht auch keine Anordnung für den öffentlichen Verkehrsbereich erteilt. Dennoch kann es dazu kommen, dass öffentliche Straßenbereiche zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer abgesichert werden müssen, wenn der dortige Bereich direkt oder auch indirekt den öffentlichen Straßenverkehr betrifft. Die Entscheidung, keine Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Straßenverkehr für private Baumaßnahmen zu treffen, würde das zustehende Baurecht der jeweiligen Person unrechtmäßig einschränken.

Es ist richtig, dass querstehende Fußplatten von Baustelleneinrichtungen den Gehweg weiter einschränken, dies geschieht jedoch auf Grundlage der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21). Die lange Seite der Fußplatte muss immer parallel zur Windlast ausgerichtet sein, aber keineswegs parallel zur Einrichtung oder zu einem Verkehrszeichen. Die Formgebung der Fußplatte erzeugt zusammen mit dem Gewicht das Standmoment, welches der Windlast entgegenwirkt. Mit der Länge erhöht sich das Standmoment. Eine parallel zur Windlast ausgelegte Ausrichtung würde das mögliche Standmoment halbieren und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden.

Wir als Verkehrsaufsicht prüfen im Voraus stets die Erforderlichkeit von Baustelleneinrichtungen und streben die geringstmögliche Einschränkung für den Verkehrsteilnehmer an, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Unsere verkehrsrechtlichen Entscheidungen werden auch stets unter Berücksichtigung der Anforderungen der RSA21 getroffen. Leider kann aufgrund der Menge an Bau- oder Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Wedel nicht jede einzelne Baustelle in vollem Umfang kontrolliert werden und somit eine exakte Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht immer garantiert werden.

Stadtentwässerung Wedel

- Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2023
- Berichterstattung im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 7. Oktober 2024



[Inhaltsverzeichnis]

- I. Prüfungsauftrag
- II. Prüfungsdurchführung
- III. Prüfung nach § 53 HGrG
- IV. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

I. Prüfungsauftrag

// Prüfung des Jahresabschlusses

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtentwässerung Wedel und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich der Buchführung
- Beauftragung durch den Landesrechnungshof (14. Februar 2024)
- Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (insb. EigVO, KPG, HGB), der Betriebssatzung und der Grundsätze und Verlautbarungen des IDW
- Erweiterung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG anhand des Fragenkatalogs des IDW PS 720
- Durchführung der wesentlichen Prüfungsarbeiten - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 10. Juni bis zum 9. September 2024

II. Prüfungsdurchführung

// Prüfungsschwerpunkte

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der empfangenen Ertragszuschüsse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Ertragslage

Ertragslage	2023		2022		Ergebnis- veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	5.786	100,0	5.539	100,0	247
Materialaufwand	-3.450	-59,6	-2.684	-48,5	-766
Personalaufwand	-1.091	-18,9	-1.010	-18,2	-81
Abschreibungen	-1.205	-20,8	-1.215	-21,9	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-463	-8,0	-1.184	-21,4	721
Sonstige Steuern	-1	0,0	-1	0,0	0
Betrieblicher Aufwand	-6.210	-107,3	-6.094	-110,0	-116
Sonstige betriebliche Erträge	262	4,5	650	11,7	-388
Zinsaufwendungen	-52	-0,9	-60	-1,1	8
Bereinigtes Betriebsergebnis	-214	-3,7	35	0,6	-249
Zinserträge	8	0,1	2	0,0	6
Jahresergebnis	-206	-3,6	37	0,6	-243

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Kommentierung der Ertragslage (1/2)

// Umsatzerlöse

- Die **Umsatzerlöse** des Eigenbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 247 (=4,5%) auf TEUR 5.786 erhöht. Die Erlöse aus Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 5.275 stiegen bei geänderten Gebührensätzen um 5,6 %. Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung nahmen die Erlöse trotz einer geringeren Abgabemenge aufgrund der gestiegenen Gebührensätze (EUR 2,55/m³, Vorjahr: EUR 2,26/m³) um TEUR 335 auf TEUR 4.103 zu. Im Niederschlagswasserbereich war, bedingt durch die Reduzierung des Gebührensatzes (EUR 0,63/m², Vorjahr: EUR 0,66/m²), eine Abnahme um TEUR 55 auf TEUR 1.152 zu verzeichnen.
- Die Umsatzerlöse enthalten ferner Kostenerstattungen der Stadt für die Oberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 225 (Vorjahr: TEUR 205) und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (TEUR 270, Vorjahr: TEUR 277).

// Materialaufwand

- Der **Materialaufwand** nahm um TEUR 766 auf TEUR 3.450 zu. Die vom AZV berechneten Schmutzwassergebühren stiegen aufgrund höherer Gebühren (EUR 1,36/m³, Vorjahr: EUR 1,15/m³) sowie einer gestiegenen Abwassermenge um TEUR 454 auf TEUR 2.677. Die im Materialaufwand ausgewiesenen übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich auf TEUR 764. Hiervon entfällt ein Anteil von TEUR 383 (Vorjahr: TEUR 245) auf Aufwendungen für die Netzunterhaltung und in Höhe von TEUR 184 (Vorjahr: TEUR 42) für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Kommentierung der Ertragslage (2/2)

// Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sanken um TEUR 721 auf TEUR 463. Hiervon entfallen TEUR 279 auf die kaufmännische und technische Verwaltung (Vorjahr: TEUR 266). Der deutliche Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere auf die in 2022 beschlossene Umstellung der Gebührenkalkulation zurückzuführen, die zur Folge hat, dass ab 2023 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen vorzunehmen sind (Vorjahr: TEUR 713).

// Sonstige betriebliche Erträge

- Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von TEUR 205.

// Jahresergebnis

- Im **Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung** wurde ein Verlust in Höhe von TEUR 234 bzw. ein Gewinn in Höhe von TEUR 29 erzielt, wobei der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen in Summe ein Betrag in Höhe von TEUR 135 (Auflösung TEUR 205 im Bereich Schmutzwasser; Zuführung TEUR 70 im Bereich Niederschlagswasser) entnommen wurde. Im **Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung** ergab sich ein Verlust in Höhe von TEUR 0,7. Zusammenfassend wurde ein **Jahresverlust** in Höhe von TEUR 206 erzielt.

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Vermögenslage (1/2)

Vermögensstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,0	4	0,0	0
Sachanlagen	29.691	89,2	30.251	88,8	-560
Langfristig gebundenes Vermögen	29.695	89,2	30.255	88,8	-560
Forderungen aus LuL	516	1,6	635	1,9	-119
Forderungen gegen die Stadt Wedel	369	1,1	370	1,1	-1
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,0	48	0,1	-47
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,0	2	0,0	3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	891	2,7	1.055	3,1	-164
Liquide Mittel	2.699	8,1	2.768	8,1	-69
Aktiva gesamt	33.285	100,0	34.078	100,0	-793

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Vermögenslage (2/2)

Kapitalstruktur	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes Kapital	770	2,3	770	2,3	0
Allgemeine Rücklage	103	0,3	103	0,3	0
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	6.132	18,4	6.132	18,0	0
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	16	0,1	16	0,0	0
Bilanzverlust/-gewinn	-206	-0,6	37	0,1	-243
Eigenkapital	6.815	20,5	7.058	20,7	-243
Empfangene Ertragszuschüsse	21.903	65,8	21.986	64,5	-83
Langfristige Verbindl. ggü. Kreditinstituten	2.661	8,0	2.930	8,6	-269
Langfristige Verbindl. aus LuL	54	0,2	59	0,2	-5
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	24.618	74,0	24.975	73,3	-357
Sonstige Rückstellungen	465	1,4	743	2,2	-278
Kurzfristige Verbindl. ggü. Kreditinstituten	269	0,8	392	1,1	-123
Kurzfristige Verbindl. aus LuL	447	1,3	201	0,6	246
Verbindlichkeiten ggü. der Stadt Wedel	58	0,2	68	0,2	-10
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	209	0,6	179	0,5	30
Übrige Verbindlichkeiten	404	1,2	462	1,4	-58
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.852	5,5	2.045	6,0	-193
Passiva gesamt	33.285	100,0	34.078	100,0	-793

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Kommentierung der Vermögenslage (1/3)

// Gesamtvermögen

- Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 793 (= 2,3%) auf TEUR 33.285 weiter verringert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 88,8% in 2022 auf 89,2% im Geschäftsjahr 2023 erhöht.

// Langfristig gebundenes Vermögen

- Die Veränderung der **Sachanlagen** (Verminderung um TEUR 560) resultiert aus Anlagezugängen in Höhe von TEUR 643, denen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.202 und Abgänge in Höhe von TEUR 1 gegenüberstehen. Die Investitionen des Berichtsjahres entfielen vor allem auf Niederschlagswasserkanäle (TEUR 195), auf Schmutzwasserhausanschlüsse (TEUR 191) und Schmutzwasserkanäle (TEUR 148).

// Kurzfristig gebundenes Vermögen

- Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind um TEUR 119 gesunken. Diese Abnahme beruht im Wesentlichen auf einer geringeren Forderung aus den Gebührenbescheiden für 2023. Im Berichtsjahr wurde abweichend zum Vorjahr eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0% der nicht einzelwertberichtigten Forderungen gebildet.
- Unter den **Forderungen gegen die Stadt Wedel** sind Forderungen aus Oberflächenentwässerung (TEUR 225) sowie der Investitionsanteil für die Oberflächenentwässerung (TEUR 107) ausgewiesen.

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Kommentierung der Vermögenslage (2/3)

// Eigenkapital

- Das **Eigenkapital** der Gesellschaft ist um TEUR 243 (= 3,4%) auf TEUR 6.815 gesunken. Die Verringerung resultiert aus dem Verlust in Höhe von TEUR 206 und aus der Ausschüttung des Vorjahres in Höhe von TEUR 37.
Bei der Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach dem von der EigVO SH vorgeschriebenen Berechnungsmodus sind die Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abzusetzen. Zum Bilanzstichtag beträgt die auf diese Weise ermittelte Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 59,9% (Vorjahr: 58,4%). Die Quote liegt damit über dem von der EigVO SH vorgegebenen Rahmen von 30% bis 40%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rd. EUR 15,7 Mio. der Ertragszuschüsse (einschließlich unentgeltlich übernommener Leitungen) bisher nach dem KAG SH nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

// Mittel- und langfristiges Fremdkapital

- Die **empfangenen Ertragszuschüsse** nahmen um TEUR 83 auf TEUR 21.902 ab und haben einen Anteil an der Bilanzsumme von 65,8%. Den Zugängen in Höhe von TEUR 187 stand eine Auflösung von TEUR 270 gegenüber.
- Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ermäßigten sich durch planmäßige Tilgungen von TEUR 3.322 auf TEUR 2.930. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um den Tilgungsanteil im Jahr 2024 für die Darlehensverbindlichkeiten.

III. Prüfung nach § 53 HGrG

Kommentierung der Vermögenslage (3/3)

// Kurzfristiges Fremdkapital

- Unter der Position **sonstige Rückstellungen** sind im Wesentlichen Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von TEUR 355 (Vorjahr: TEUR 490) ausgewiesen. Unter den sonstigen Rückstellungen werden zudem in Höhe von TEUR 41 (Vorjahr: TEUR 192) solche für ausstehende Rechnungen erfasst.
- Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich um TEUR 241. Die Verbindlichkeiten betreffen zum Stichtag in Höhe von TEUR 132 die Stadtwerke Wedel, Wedel, in Höhe von TEUR 129 die Plus-Pohl GmbH, Hohenwestedt, sowie in Höhe von TEUR 85 die Canal Control Rohrsanierung GmbH, Barsbüttel.
- Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel** betreffen im Wesentlichen den Kapitaldienst für langfristige Bankverbindlichkeiten, die über die Stadt abgewickelt werden, sowie die Gestellung von Personal.
- In den **übrigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich Kundenüberzahlungen (TEUR 393) ausgewiesen.

IV. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Prüfungsurteil

Gegenstand	Ergebnisse
Jahresabschluss und Lagebericht	Wir haben dem Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Somit wird bestätigt: ▪ Die Buchführung und das Belegwesen sind ordnungsgemäß geführt. ▪ Der Jahresabschluss wurde richtig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. ▪ Der Jahresabschluss und Lagebericht vermitteln insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. ▪ Die Geschäftsführung ist ordnungsgemäß und im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die zu Beanstandungen führten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt

Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses
am 07.10.2024

Mitteilungsvorlage MV/2024/083

1. Anlass
2. Definition
3. Aufbau der Strategie
4. Aktionsfelder
5. Weiteres Vorgehen

Anlagen

Zwischenstand September 2024

basiert auf den Zwischenständen von August 2022 und Oktober 2023 der
„Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“

1. Anlass

- Strategisches Ziel der Stadt Wedel 2020-2024 im Handlungsfeld 2 „Umwelt und Klimaschutz“:

Wedel hat eine Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt

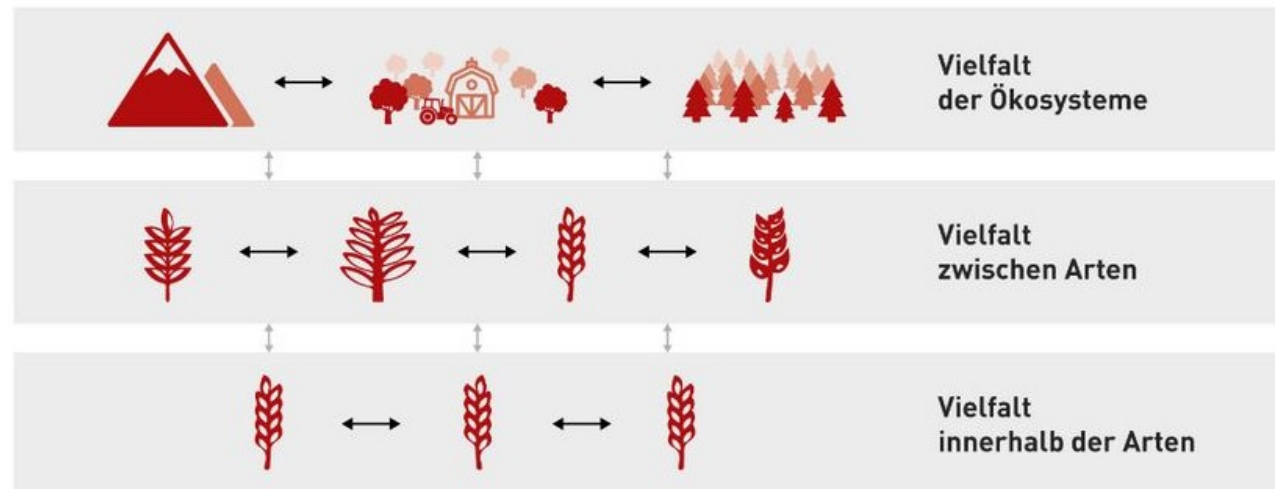
- Sommer 2021: Beginn der Ausarbeitung durch die Leitstelle Umweltschutz
- Herbst 2022: Vorstellung Zwischenstand August 2022
im PLA 20.09.2022 und UBF 22.09.2022
- Herbst 2023: Vorstellung Zwischenstand Oktober 2023
im UBF 07.12.2023
- Herbst 2024: Vorstellung Zwischenstand September 2024
- Neue Ziele 2024-2028: „Wedel schützt Klima und Umwelt“ Strategie ist ein Baustein darin, enge Verzahnung von Biodiversitäts- und Klimakrise

2. Definition

Das Bundesamt für Naturschutz definiert „Biologische Vielfalt bzw. Biodiversität“ als

- „die Vielfalt der Arten,
 - die Vielfalt der Lebensräume und
 - die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.
- [...] Biologische Vielfalt umfasst also weit mehr als nur die „Artenvielfalt“.“

Die drei Ebenen der Biodiversität:



Quelle: Forum Biodiversität
www.economiesuisse.ch

3. Aufbau der Strategie:

1	Einleitung	7
2	Übergeordnete Strategien und Vorgaben	9
2.1	Internationales Übereinkommen über die biologische Vielfalt	9
2.2	EU-Biodiversitätsstrategie 2030	9
2.3	EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur	10
2.4	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	10
2.5	Masterplan Stadtnatur	11
2.6	Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein	12
3	Stadt Wedel: Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt ..	14
3.1	Vorangegangene Aktivitäten der Stadt Wedel	14
3.2	Aktionsfelder	17
4	(Natur-) Lebensräume	19
4.1	Lebensraum Moor	19
4.2	Lebensraum Marsch	28
4.3	Lebensraum Wald	28
4.4	Lebensraum Siedlungsbereich	29
4.5	Lebensraum Landwirtschaftliche Fläche	37
4.6	Lebensraum Grünland	37
4.7	Lebensraum Gewässer und Randbereiche	38
4.8	Lebensraum Schutzgebiete und Biotope	39
5	Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung	49
6	Netzwerk	51

Aktualisierungsindex

2024	
07. Oktober 2024	MV/2024/083 zur Kenntnisnahme im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 07.10.2024 mit Präsentation
Planzeichnung	Aktualisierung Nummerierung von Planzeichnungen
Planzeichnung	Erstellung neuer Planzeichnungen: 4.1.9, 4.4.1, 4.8.1 - 4.8.2
Text	Aktualisierung Kapitel 6 „Netzwerk“
Text	Aktualisierung Kapitel 5 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“
Text	Aktualisierung aller Abschnitte in Kapitel 4 „(Natur) Lebensräume“
Text	Aktualisierung Abschnitt 3.2 „Aktionsfelder“
Text	Aktualisierung Abschnitt „3.1 Vorangegangene Aktivitäten der Stadt Wedel“
Text	Aktualisierung Abschnitt 2.3 „EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“
Text	Aktualisierung der Kapitelnummerierung zur besseren Übersicht/ Lesbarkeit: Einsortieren der Lebensräume in Unterkapitel.
2023	
07. Dezember 2023	MV/2023/082 zur Kenntnisnahme im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 07.12.2023 mit Präsentation
Planzeichnung	Erstellung Planzeichnungen 1.0 bis 1.8 zum Thema Lebensraum Moor
Text	Diverse Aktualisierungen, für Details siehe Zwischenstand Oktober 2023
2022	
September 2022	MV/2022/067 zur Kenntnisnahme im Planungsausschuss am 20.09.2022 und im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 22.09.2022 mit Präsentation
Text	Erarbeitung des ersten Zwischenstandes des Textteils

Neugliederung einzelner Kapitel

- 4.4 Lebensraum Siedlungsbereich
 - 4.4.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen
 - 4.4.1 Grüne Infrastruktur im Siedlungsbereich der Stadt Wedel
 - 4.4.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Siedlungsbereich“
 - Tabelle mit abgeschlossenen, in der Umsetzung befindlichen und geplanten Maßnahmen

4. Aktionsfelder

Themen werden wie bisher in drei Blöcke, sogenannte Aktionsfelder, sortiert:

Aktionsfeld 1: (Natur-) Lebensräume

- Grundlagen, Konzepte und Maßnahmen

Aktionsfeld 2: Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung

- Integration des Themas Biodiversität in den Bildungsweg

Aktionsfeld 3: Netzwerk

- Kundige und interessierte Akteure sind immens wichtig
- Es wird an bestehende Kontakte und Netze angeknüpft

2023 Schwerpunkt: „Lebensraum Moor“ Fortführung 2024

- 08.05.2024 Austausch mit den Flächeneigentümern
- Antworten auf häufig gestellte Fragen www.wedel.de/klimaschutz
- Durchführung orientierender Bodenuntersuchungen in den Bereichen Geest-Randmoor, Seemoor und Autal
- Ergebnisse Anfang 2025
- Ziel ist ein eigenständiges Moorkonzept für Wedel im Zusammenwirken mit dem Klimaschutzmanagement zu erstellen

2024 Schwerpunkt: „Lebensraum Siedlungsbereich“

- Beitritt der Stadt Wedel zu „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“
- Masterplan Stadtnatur
- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz - Förderung der Kommunen
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
- Verfahrenserlass zur Bauleitplanung
- Landesbauordnung: Erlass Verbot von Schottergärten
- Grünordnerische Festsetzungen in Bebauungsplänen wie z.B. Oberflächennahe Regenentwässerung, Dach- und Fassadenbegrünung
- Städtebaulicher Vertrag - Festlegung der Fachplanungen
- Freiflächengestaltungsplan - Festlegung der relevanten Belange
- Steuerung über die Bauleitplanung und ein nachhaltiges Grünflächenmanagement mit Hilfe eines Grünflächenkatasters

Index	Datum	Name
 4.4 Lebensraum Siedlungsbereich Plan 4.4.1 Abgrenzung Innenbereich		
bereit: May/20 STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung L:\new_TUG\4.4.1 Abgrenzung Siedlungsbereich\2007-08-28_Plan 4.4.1 Lebensraum 2007		Maßstab: ohne 09.09.2024

Einzelne Maßnahmen im Siedlungsbereich		
✓ = abgeschlossen, ● = in Umsetzung/ fortlaufend, * = geplant		
Maßnahmen auf städtischen Flächen		
Entsiegelung	Die Stadt Wedel ist bestrebt, wann immer möglich Flächen zu entsiegeln, d.h. feste Oberflächenbeläge aufzunehmen und Grünflächen anzulegen.	●
	Schulauer Straße Mit Einrichtung des Schutzstreifens für Radfahrer in der Schulauer Straße, wurden rund 1.100 m ² befestigte Fläche entsiegelt.	✓
	Business Park - Parkplatz Im Rahmen der Sanierung des Geländes der ehemaligen Öltraffinerie an der Grenze zu Hamburg, ist eine ehemalige Parkplatzfläche teilentsiegelt worden. Die Umweltauflagen ließen keine komplette Entsiegelung zu, aber auch der Bodenauftrag von gut einem Meter Stärke wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt aus.	✓
	Business Park - Schnalles Hafen Auf einer etwa 300 m ² großen Fläche im Bereich von Schnalles Hafen wurde die wassergebundene Befestigung entfernt und durch Grasaussaat ersetzt. Zudem wurde ein Baum gepflanzt.	✓
Blühwiesen/ -streifen	Unter dem Motto „Mein Wedel summt“ hat sich die Stadt Wedel im Jahr 2018 dem Insektenschutz zugewandt und informiert nicht nur Privateigentümer über insektenfreundliche Bepflanzung sondern legt auch aktiv auf öffentlichen Grünflächen sogenannte Blühstreifen und Blühwiesen an.	✓

	Anlage straßenbegleitender Blühstreifen: • Schulauer Straße • Lülanden • Ansgariusweg	✓
	Anlage von Blühwiesen: • U-Bootsteich • Parkplatz Jungfernstieg • Im nördlichen Bereich der Industriestraße • Pinneberger Straße x Wiedestraße • Hasenkamp x Von Suttner Straße • Spielplatz Hellgrund • Spielplatz Parnaß	✓
	Die bestehenden städtischen Blühwiesen und -streifen sind bisher vom Bauhof angelegt und erfasst. Die zentrale Erfassung und Darstellung auf einer Karte ist in Arbeit.	●
Reduzierung der Mahdintervalle	Städtische Grünflächen Die Pflege vieler städtische Flächen wurde bereits so angepasst, dass die Mahdintervalle reduziert	✓

2024 Schwerpunkt:

„Lebensraum Schutzgebiete und Biotope“

- Schutzgebiete erstrecken sich über große Flächen,
- Biotope eher über kleinere Bereiche, gleichartige Biotope werden zu Biotoptypen zusammengefasst.
- § 30 BNatSchG legt gesetzlich geschützte Biotope fest z.B. Moore, Auwälder, Wattflächen, natürliche Flussläufe oder Dünen.
- Erhaltung und Pflege gesetzlich geschützter Biotope ist für private wie öffentliche/kommunale Flächeneigentümer verpflichtend.
- Mit dem Biotopverbund soll die ökologische Vernetzung von Lebensräumen hergestellt werden: regional, landesweit, auf Bundes- und Europäischer Ebene - Natura 2000-Gebiete.
- Pflege- und Entwicklungskonzepte werden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg abgestimmt.
- Die Stadt Wedel ist bestrebt, die Flächen zur naturverträglichen Bewirtschaftung zu verpachten.

Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Schutzgebieten und Biotopen		
✓ = abgeschlossen, ● = in Umsetzung/ fortlaufend, * = geplant		
Maßnahmen auf städtischen Flächen		
Pflege- und Entwicklungspläne	Die Stadt Wedel wird weiterhin die Erhaltungsziele sowie die in der Vergangenheit definierten Maßnahmen durchführen, evaluieren und eventuell in Rücksprache mit den notwendigen Akteuren anpassen.	●
Allgemeine Flächenpflege	Aber auch Bereiche, für die die Pflege nicht in oben genannten Pflege- und Entwicklungsplänen geregelt ist, werden selbstverständlich gepflegt. Dabei sind die Aspekte des Naturschutzes im Fokus.	●
Monitoring seltener/ geschützter Arten	Orchideen In der Stadt Wedel gibt es vereinzelte Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts. Alle zwei Jahre werden die Bestände kartiert, um die Bestandsentwicklung zu dokumentieren.	●
	Schachblume, auch Schachbrettblume In der Marsch gibt es ein Schachblumenvorkommen. Die Schachblume gilt als stark gefährdet und steht in Deutschland unter Naturschutz. Das Vorkommen wird von der Stadtverwaltung jährlich einmal gesichtet. Ein regelmäßiges, fachgerechtes Monitoring ist geplant.	*
	Kiebitz Der Kiebitz ist ein regelmäßiger Gast in der Marsch und im Autal, aber auch in anderen Bereichen wird er häufiger gesehen. Einige Flächen werden speziell für den Bedarf des Kiebitzes gepflegt, um ihm einen Lebensraum anzubieten. Der Bruterfolg hängt von vielen weiteren Faktoren ab und schwankt jährlich.	●

	Amphibien/ Reptilien Lebensräume für Amphibien wie Kröten, Frösche, Molche, Unken und Salamander und Reptilien wie Zauneidechsen und Schlangen werden immer seltener und die Populationen gehen beständig zurück. Dennoch gibt es in Wedel einige Bereiche, an denen sich diese Arten aufhalten. Die Flächen wurden teilweise eigens nach den besonderen Ansprüchen der Tiere angelegt und werden entsprechend gepflegt. Der NABU ist sehr aktiv im Schutz, der Förderung und dem Monitoring. Die Berichte liegen der Stadt Wedel vor.	●
	Fledermäuse Auch die Anzahl der Fledermäuse geht stetig zurück, aber es gibt noch einige Vorkommen in Wedel. Der NABU ist sehr aktiv im Schutz, der Förderung und dem Monitoring. Die Berichte liegen der Stadt Wedel vor.	●
Invasive Arten	Es gibt Vorgaben für den Umgang mit invasiven Arten, an die sich Flächeneigentümer fortlaufend halten müssen. Zu den häufigen invasiven Arten in Wedel gehören: • Drüsiges Springkraut • Nutria	●

5. Weiteres Vorgehen

- **Fortführung** des Workshops „Biologische Vielfalt“ am 05.06.2024 in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeirat im 4. Quartal 2024
<https://www.wedel.sitzung-online.de/public/to010?SILFDNR=1000539&refresh=false>
- **Im Haushalt 2025** eingeworben:
 - 4.100 € Öffentlichkeitsarbeit und
 - 185 € Beitrag Verein „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“
- **2025 Schwerpunkte:**
 - **Veranstaltung:** Die Strategie und das Thema „Biologische Vielfalt“ mit lokalen Akteuren den Bürger*innen nahe bringen.
 - Beantragung kostenfreie Vor-Ort- und Video-Beratung des Vereins „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“.
 - Vervollständigung des Strategie-Dokuments, je nach zeitlicher Verfügbarkeit, der Lebensräume Marsch, Wald, Landwirtschaftliche Flächen, Grünland, Gewässer und Randbereiche.

Implementierung eines Kommunalen Energiemanagements (KEM)

Umwelt- Bau- und Feuerwehrausschuss

am 07.10.2024

Energiemanagement in Wedel - Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Zukunft

- **Name:** Ivan Razumtsev
- **Position:** Energiemanager der Stadt Wedel

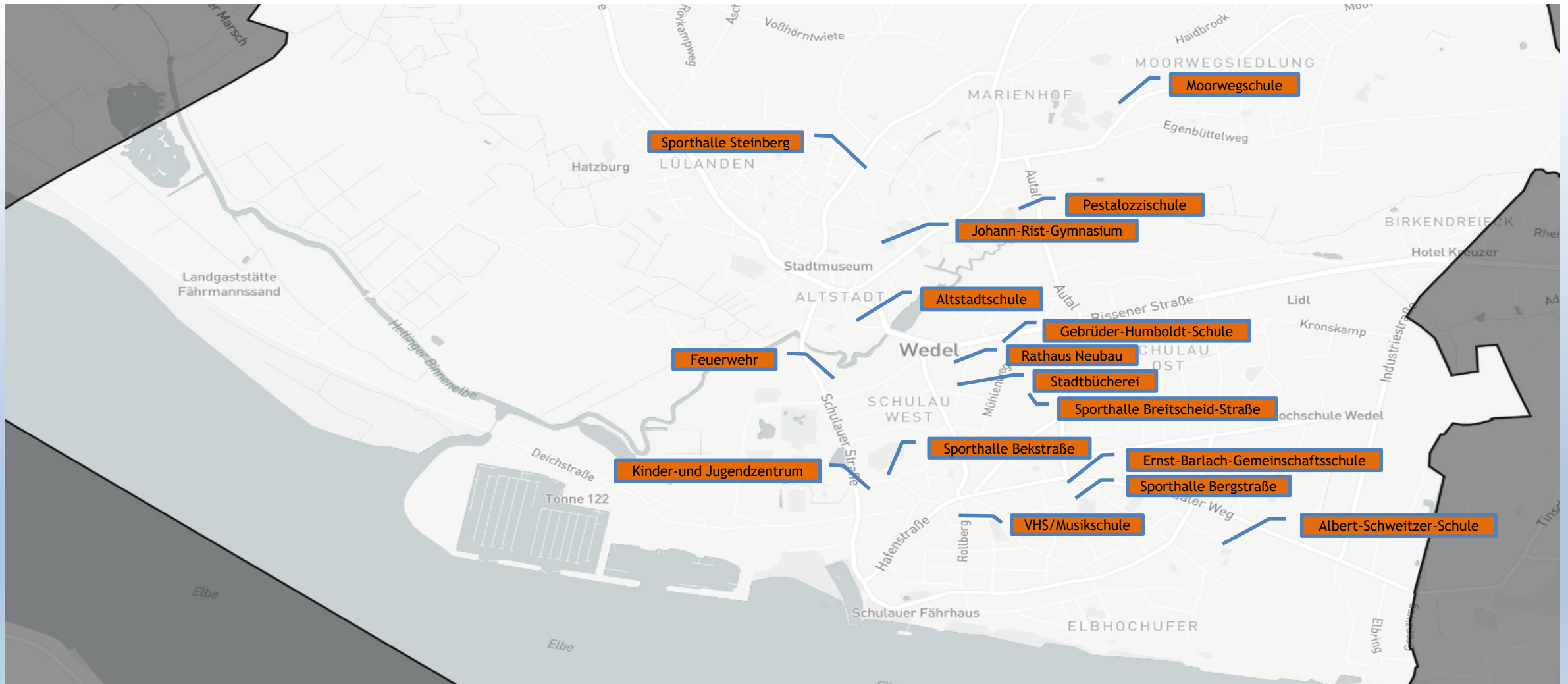
Warum brauchen wir Energiemanagement in Wedel?

- Ausgabenkontrolle.
- Klimaschutz und Haushaltseinsparung.
- Für die Zukunft.

Was ändert sich für Wedel?

Mit der Einführung des Energiemanagements werden wir:

- Energieverbrauch analysieren und verstehen.
- Bewusstsein schaffen.



Förderbedingungen Energiemanagement

- Über Kommunalrichtlinie des Bundes
- Fördergegenstand 4.1.2: Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements.
 - **Förderquote: 90%**
 - Bewilligungszeitraum: 36 Monate
- Förderfähige Komponenten:
 - Einsatz von **Fachpersonal**
 - Mobile und fest installierte **Messtechnik**
 - Energiemanagement**software**
 - Einsatz fachkundiger **externer Dienstleister**
 - Dienstreisen für Weiterqualifizierungen

Meine Aufgaben in der Einführungsphase und erste konkrete Schritte

- Einlesen der Stammdaten.
- Anlegen einer Zähler- / Verbrauchsmatrix.
- Energieeffizienz ist mein Auftrag.
- Zusammenarbeit im Team,
- Fortschrittskontrolle und Berichterstattung.

Energiemanagement-Team

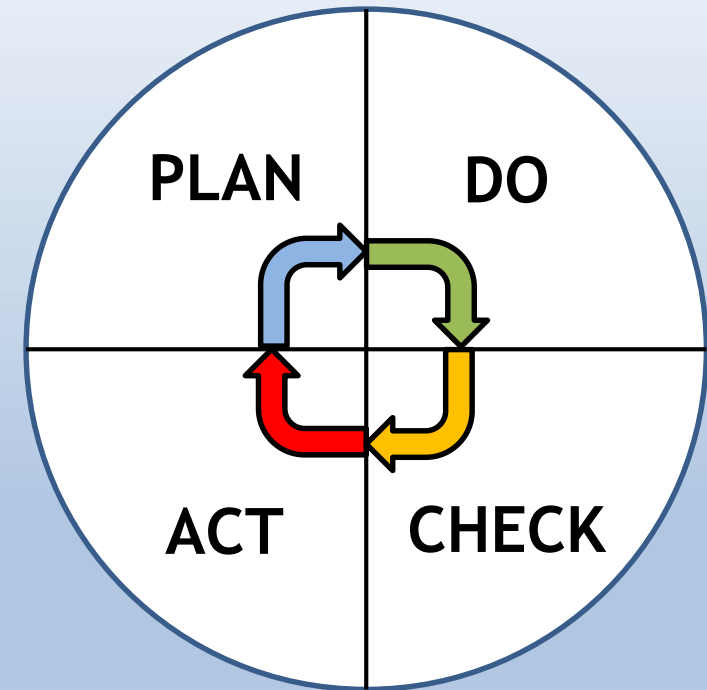
- Das Energieteam - Interne Kommunikation und Lenkung von Energiethemen

Maßnahmen-Groß und Klein

- Investieren.
- Clever handeln.

PDCA-Zyklus

- **Plan:** Ziele werden festgelegt, Maßnahmen geplant und Verantwortlichkeiten geklärt.
- **Do:** Die geplanten Maßnahmen werden umgesetzt.
- **Check:** Die Ergebnisse werden gemessen und analysiert, Abweichungen identifiziert
- **Act:** Korrekturen werden vorgenommen, Prozesse angepasst und aus Erfahrungen gelernt.



ISO 50001 und Kommunales Energiemanagement-System(Kom.EMS)

- Unterschied zwischen ISO 50001 und Kom.EMS?
- Warum beginnen wir mit Kom.EMS?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Carsharing auf öffentlichen Flächen

Rechtsform

Stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Flächen wird in Deutschland rechtlich als eine Form der Sondernutzung definiert.

(Vgl. § 5 Abs. 1 CsgG)

Definition Sondernutzung = Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. (Vgl. § 21 Abs.1 StrWG)

Die Bestimmung der öffentlichen Flächen zur Carsharingnutzung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Straßenbaulastträger

Der Straßenbaulastträger ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, die für den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Straße verantwortlich ist.

Bundesstraße (B 431)

Gemäß Art. 90 Abs. 3 GG verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bunds. § 5 FStrG geht näher auf die Straßenbaulast an Bundesstraßen ein. So steht im Abs. 2, dass die Trägerschaft erst auf eine Gemeinde übergeht, wenn diese über 80.000 Einwohner*innen hat. Gemeinden zwischen 50.000 und 80.000 Einwohner*innen können die Baulast für Ortsdurchfahrten übernehmen, wenn sie dies mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangen. Für kleinere Gemeinden, sowie Wedel gilt, dass der Bund der Straßenbaulastträger ist und die Länder die Verwaltung vornehmen. Im Fall von Schleswig-Holstein ist dies der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV). Eine Trägerschaft der Gemeinde besteht lediglich nur für die Gehwege und die Parklätze an der Bundesstraße (§5 Abs. 3 FStrG).

Sollte der Wunsch bestehen ein stationäres Carsharing an der Bundesstraße zu etablieren, so hat die Gemeinde Wedel zwar die Baulast für die Parkflächen, aber dennoch ist der LBV-SH für die Prüfung und Genehmigung von Carsharing-Sondernutzungen verantwortlich. Die rechtliche Grundlage für das Auswahlverfahren ist § 5 CsgG.

Landesstraße (L 105)

Grundsätzlich ist das Land Schleswig-Holstein Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen, gemäß § 11 Abs. 1 a) StrWG SH. Allerdings gibt es eine wichtige Ausnahme für Ortsdurchfahrten, die in § 12 StrWG SH geregelt ist. Demnach kann die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten von Landesstraßen unter bestimmten Bedingungen auf die Gemeinde übergehen:

- Nr. 1 In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen.
- Nr. 2 In Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern kann die Gemeinde auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen übernehmen.

Für Wedel bedeutet dies:

Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist das Land Schleswig-Holstein Träger der Straßenbaulast für die L105.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt hängt die Straßenbaulast von der Einwohnerzahl Wedels ab. Da Wedel mehr als 20.000 Einwohner hat, ist die Stadt Wedel Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt der L105. Es ist jedoch zu beachten, dass sämtliche Maßnahme im Einvernehmen mit dem LBV vorzunehmen sind.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde Wedel ist Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen in ihrem Gebiet. (§13 StrWG)

Sowohl für Landesstraßen als auch für Gemeindestraßen ist § 22 StrWG die Rechtsgrundlage für das Auswahlverfahren.

§ 5 CsgG im Vergleich § 22 StrWG SH

Beim Vergleich der Auswahlverfahren nach § 5 CsgG und § 22 StrWG SH lassen sich einige Gemeinsamkeiten feststellen:

- Beide Gesetze fordern ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren.
- In beiden Fällen müssen Carsharinganbieter bestimmte Eignungskriterien erfüllen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können.

Darüber hinaus gibt es weitere Gemeinsamkeiten im Verfahren und in den Zielsetzungen.

Entscheidend sind jedoch die Unterschiede, die eine Herausforderung darstellen können. Diese sind:

§ 5 CsgG

- Das Carsharinggesetz enthält sehr spezifische Vorgaben für das Auswahlverfahren.
- Die Bekanntmachung muss auf www.bund.de und im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Losverfahren: Bei mehreren geeigneten Anbietern wird per Los entschieden.

§22 StrWG

- Weniger detailliert: Das Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein enthält weniger spezifische Vorgaben für das Auswahlverfahren.
- Flexibilität: Es gibt mehr Spielraum für die Kommunen bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens.

Praktische Auswirkungen

Die unterschiedlichen Regelungen können dazu führen, dass Carsharing-Anbieter je nach Straßenkategorie mit verschiedenen Verfahren und Anforderungen konfrontiert sind. Dies kann die Umsetzung eines einheitlichen Carsharing-Konzepten erschweren. Eine Kombination der Verfahren ist nicht vorgesehen.

Gesetzliche Grundlagen:

CsgG: Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist.

StrWG: Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 39a, 40, 40a, 40b und 43 geändert sowie § 40g neu eingefügt (Art. 1 Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734)

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

FStrG: Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Stand: 18.10.2024 gez. Schlüter